

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene Wintersemester 2018/2019

Hausarbeit

F betreibt bisher hauptsächlich in Ostdeutschland eine Reihe von Fitnessstudios, möchte aber nun in ganz Deutschland expandieren. Im Sommer 2018 will er sein erstes Studio in Bayern am Münchener Marienplatz eröffnen. Um möglichst viele Neukunden zu gewinnen, betreibt er eine umfangreiche Werbekampagne, zu der unter anderem ein "Tag der offenen Tür" am 8. Juli 2018, dem Tag vor der Eröffnung, gehört. An diesem Tag gewährt F der Öffentlichkeit Zutritt zu seinem neuen Fitnessstudio, damit diese die Geräte ausprobieren und die besondere Trainingsatmosphäre erspüren kann. Da die Mitgliedschaft in Fs Fitnessstudios aus Gründen der Sicherheit erst ab 16 Jahren möglich ist, hat F seine Empfangsmitarbeiter angewiesen, das Alter der Gastnutzer im Zweifelsfalle zu überprüfen und jüngere Interessenten abzuweisen.

Der erst sechs Jahre alte, doch frühreife Stubenhocker K träumt nach dem intensiven und durch seine Eltern unbeaufsichtigten Ansehen von Bodybuilding-Clips im Internet von einer Karriere als Bodybuilder und möchte die Gelegenheit nutzen, einmal ein Fitnessstudio von innen zu sehen. Ohne dass sein Vater V und seine Mutter M es bemerken, klettert er unverletzt aus dem Fenster seines Zimmers im dritten Stock des unweit des Fitnessstudios liegenden Hauses seiner Eltern. Als K das Fitnessstudio betritt, ist der ansonsten zuverlässige Empfangsmitarbeiter A gerade dabei, der Influencerin I auf dem Bildschirm einer Überwachungskamera zuzusehen, wie sie "Selfies" für ihr Online-Profil macht. K geht von A unbemerkt schnurstracks ins Untergeschoss zu einem Gerät zum Training der Rückenmuskulatur, das er in ähnlicher Ausführung aus Online-Videos kennt. Allerdings ist K zu schwach, um die Seilzugkonstruktion des Gerätes selbst bei niedrigstmöglicher Gewichtseinstellung auch nur einen Millimeter weit zu bewegen. Er befestigt daher weitere Hantelscheiben an seinem Körper und hängt sich mit vollem Gewicht an den Griff des Geräts.

Auch Hobby-Bodybuilder B benutzt das Gerät am 8. Juli 2018. Er hat vor dem Training mehrere leistungssteigernde Substanzen eingenommen und dabei eine neue Dosierung ausprobiert; er strotzt daher nur so vor Kraft. Ihm genügt die höchstmögliche Gewichtseinstellung nicht mehr, um eine nennenswerte Anstrengung zu verspüren. Deshalb befestigt er an den Gewichten, die über eine Seilzugkonstruktion mit den Griffen des Geräts verbunden sind, weitere Hantelscheiben und beginnt zu trainieren.

Am Nachmittag kann Mitarbeiter A, der sich nach dem Ende von Is Training zu einem Kontrollgang bemüßigt fühlt, nur noch die vollständige Zerstörung des Gerätes feststellen. Da Aufzeichnungen der Überwachungskameras nicht gespeichert werden und A vom Anblick der I so abgelenkt war, dass er das Geschehen im Untergeschoss nicht beobachten konnte, ist nicht mehr ermittelbar, ob B oder K zuletzt an dem Gerät trainiert hat. Beide können aber das Gerät durch die Einwirkung der zusätzlichen Gewichte auf den Seilzug beschädigt haben.

B war in der Vergangenheit bereits Kunde des F in einem von dessen Fitnessstudios in Berlin gewesen. Er hatte am 1. März 2017 einen Nutzungsvertrag mit F abgeschlossen. Dessen Bedingungen lauteten auszugsweise:

§ 1 Nutzung des Fitnessstudios

Der Kunde ist zur Nutzung der Räumlichkeiten und Geräte des Fitnessstudios innerhalb der Studio-Öffnungszeiten sowie zur Inanspruchnahme des Kursangebotes berechtigt. Der Kunde hat außerdem Anspruch auf eine monatlich stattfindende persönliche Betreuung durch einen Fitness-Trainer für eine Dauer von 60 Minuten.

§ 2 Entgelt

Das Entgelt für die Nutzung des Fitnessstudios beträgt 40,- Euro pro Monat.

[...]

§ 15 Vertragslaufzeit

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten. Zum Ablauf dieser Laufzeit kann er mit zweimonatiger Kündigungsfrist gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch um weitere zwölf Monate.

Das Fitnessstudio bot pro Tag zwei bis drei allen Kunden offenstehende Kurse an, an denen B auch gelegentlich teilnahm. Da B allerdings zum 1. Januar 2018 dienstlich nach München versetzt wurde, hatte er am 14. Dezember 2017 mit Wirkung zum Ablauf des Jahres 2017 den Vertrag mit F "außerordentlich" gekündigt. Zur Begründung führte er an, da F in Bayern keine Fitnessstudios betreibe, könne er den Vertrag nicht mehr nutzen. Seine monatlichen Beitragszahlungen stellte B ab diesem Zeitpunkt ein.

Das zerstörte Gerät wiederum hatte F erst im April 2018 vom Händler L in Augsburg liefern lassen. Der Kaufpreis betrug 5.000,- Euro, von denen F bisher allerdings erst 2.000,- Euro in Raten bezahlt hat. Der Kaufvertrag enthielt unter anderem folgende Klausel:

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den verkauften Waren geht erst dann auf den Käufer über, wenn der Kaufpreis vollständig bezahlt wurde.

Als V und M von dem Vorfall erfahren, wendet sich V an seine Haftpflichtversicherung H, um zu erfahren, ob etwaige durch K verursachte Schäden von dieser getragen würden. Er ist zunächst erleichtert, als H dies bejaht, auch wenn er nicht glaubt, dass F Ansprüche gegen K geltend machen werde.

Auch F möchte den Vorfall nicht an die große Glocke hängen. Doch im Millionen-Dorf München hat sich das Ganze schnell herumgesprochen; der Fitnessstudiobetrieb läuft dementsprechend verhalten an. Der deutschlandweite Expansionskurs des F erweist sich zudem als weitgehend erfolglos, sodass F bald in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät.

F macht besonders B für seine Lage verantwortlich und verlangt von diesem im September 2018 daher die Zahlung der ausstehenden Monatsbeiträge von Januar bis August 2018 sowie Ersatz des Zeitwertes des Fitnessgerätes i.H.v. 4.500,- Euro. B wendet wahrheitsgemäß ein, er

habe sich wegen der Überdosierung des Dopingmittels im fraglichen Zeitraum in einem Zustand vollkommener Steuerungsunfähigkeit befunden und könne sich an das Geschehen nicht mehr erinnern. Den Vertrag mit F habe er doch schon zum 31.12.2017 gekündigt, jedenfalls habe er aber nach einem Jahr geendet.

Schließlich stellt sich noch heraus, dass L überhaupt nicht Eigentümer des Gerätes war, sondern der E mit Geschäftssitz in Heidelberg, der dem L das Gerät nur vermietet hatte.

- 1. Kann F von B Zahlung des Nutzungsentgelts für die Monate Januar 2018 bis August 2018 verlangen?
- 2. Welche Ansprüche hat F gegen B wegen der Zerstörung des Fitnessgeräts?

Teil 2

Ein Sachverständigengutachten ergibt nun (anders als im Teil 1), dass das Fitnessgerät nicht aufgrund einer unsachgemäßen Bedienung beschädigt worden ist, sondern dass insoweit ein Konstruktionsfehler des Geräts vorlag. F verlangt daher noch im August 2018 von L die Lieferung eines neuen Fitnessgeräts. L kommt diesem Verlangen umgehend nach und möchte nun selbst Regress bei der Herstellerin H nehmen, die ihm das neu hergestellte Gerät im Januar 2018 geliefert hatte. Neben der Lieferung eines neuen Geräts möchte L auch die Kosten ersetzt haben, die ihm durch den Transport des Ersatzgeräts zu F und den Abtransport des defekten Geräts entstanden sind. Der Konstruktionsfehler des Geräts war erst nach dessen Aufbau und bei einer bestimmten Art und Weise der Benutzung erkennbar und für L als bloßen Händler daher auch bei der Vornahme von Stichproben nicht zu entdecken. Die Beschwerde des F hatte L dann auch gleich an H weiter geleitet.

H ist der Meinung, L hätte ihr zunächst die Gelegenheit geben müssen, selbst an F nachzuerfüllen und dadurch Transportkosten zu sparen. Für den Konstruktionsfehler könne sie auch nichts, da insoweit allein der von ihr beauftragte selbständige Konstrukteur U verantwortlich sei, dessen Planung sie übernommen habe.

Bestehen die geltend gemachten Ansprüche des L gegen H?

Bearbeitungshinweise:

Sollten Sie nach Ihrer Lösung eine erkennbar aufgeworfene Frage nicht behandeln müssen, fügen Sie bitte ein Hilfsgutachten an.

Die Hausarbeit ist auf eine Bearbeitungszeit von drei bis vier Wochen ausgelegt. Sie kann mit den für Heidelberger Studierende elektronisch verfügbaren Ressourcen bearbeitet werden.

Formalia:

Maximal 40.000 Zeichen inklusive Leerzeichen, aber ohne Fußnoten, Deckblatt (mit Name, Vorname, E-Mail-Adresse und Matrikelnummer), Inhaltsverzeichnis, Literatur- und ggf. Abkürzungsverzeichnis. Schriftart Times New Roman; Schriftgröße 12 im Text, 10 in den Fußnoten; Zeilenabstand 1,5 im Text, 1,0 in den Fußnoten; normaler Zeichenabstand. Korrekturrand rechts 6 cm.

Abkürzungen und Zitierweise müssen den Üblichkeiten entsprechen. Formalia fließen in die Bewertung ein.

Der Hausarbeit ist die Erklärung anzufügen, dass sie selbständig angefertigt wurde und dass die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere über die Kenntlichmachung wörtlicher Zitate, eingehalten sind.

Die Hausarbeit muss direkt nach dem Deckblatt als zweites Blatt eine Kopie des Scheins über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger enthalten.

Verstöße gegen diese Vorgaben können zu Punktabzug oder Nichtbewertung führen.

Abgabe:

a) In Papierform zu Beginn der ersten Besprechungsstunde oder per Post bis zum **15.10.2018** (Datum des Poststempels) an folgende Adresse: Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, Herrn PD Dr. Robert Magnus, Augustinergasse 9, 69117 Heidelberg. Eine persönliche Abgabe im Institut und ein Einwurf in den Institutsbriefkasten sind nicht möglich; dort abgegebene/eingeworfene Arbeiten gelten als nicht abgegeben.

Die in ausgedruckter Form abgegebene Hausarbeit muss als letztes Blatt folgende zusätzliche Erklärung enthalten:

"Hiermit versichere ich, dass die abgegebene Schriftfassung der hochgeladenen elektronischen Version entspricht".

b) Zusätzlich zur Plagiatskontrolle als Datei im Word-Format oder einem vergleichbaren Textverarbeitungsformat von OpenOffice (aber nicht als pdf-Dokument) bis zum 16.10.2018, 23:59 Uhr, hochzuladen unter: https://www1.ephorus.com/students/handin_de, Code: ZRWS18Magnus. Dieses Dokument darf ausschließlich das Gutachten enthalten (also nicht Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Erklärungen etc.) und ist nach folgendem Muster zu benennen: "HausarbeitZRWS18MagnusVornameNachname". Änderungen der hochgeladenen Arbeit sind nicht mehr möglich. Unter mehreren hochgeladenen Arbeiten wird nur die zuerst hochgeladene Arbeit berücksichtigt.

Zum Hochladen Ihrer Hausarbeit gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

- 1. Rufen Sie bitte die oben genannte Seite auf.
- 2. Geben Sie als Code bitte den Codenamen **ZRWS18Magnus** ein.
- 3. Geben Sie bitte mindestens Ihre Matrikelnummer sowie Ihren Vor- und Nachnamen an. Wenn Sie auch Ihre E-Mail-Adresse angeben, werden Sie automatisch über das erfolgreiche Hochladen benachrichtigt.
- 4. Laden Sie sodann Ihre Hausarbeit (nur das Gutachten, nicht Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis etc., s.o.) hoch. Zu beachten ist:
 - a. Es können nur Dateien im Word-Format oder OpenOffice hochgeladen werden, insbesondere nicht pdf-Dateien.
 - b. Ihre Datei muss folgenden Dateinamen tragen, um sie klar zuordnen zu können:

Hausarbeit **ZRWS18Magnus** Vorname Nachname, also z.B.

Hausarbeit **ZRWS18Magnus** Peter Mueller.

5. Stimmen Sie dann den Nutzungsbedingungen von Ephorus zu und versenden Sie das Dokument.

6. Bei erfolgreichem Versand wird in einem neuen Fenster eine Versandbestätigung angezeigt. Drucken Sie diese Bestätigung bitte aus und bewahren Sie diese zu Ihrer eigenen Sicherheit auf.

Arbeiten, die nicht fristgerecht und korrekt abgegeben *und* hochgeladen wurden, werden nicht bewertet.

Elektronische Anmeldung zur Übung:

Bereits im Zuge der Abgabe der Hausarbeit müssen Sie sich zur Übung anmelden. Bitte benutzen Sie hierfür die Belegfunktion (nicht die "Prüfungsanmeldefunktion") des Online-Vorlesungsverzeichnisses "LSF". Dies gilt auch für Studierende, die nur die Hausarbeit nachschreiben wollen, bei Bestehen also die Übung des Vorsemesters bestanden haben. Die Belegfunktion ist ab Anfang Oktober freigeschaltet. Die Nutzung der Belegfunktion ist die Voraussetzung der Notenverbuchung.

Hinweis: Das Prüfungsamt bittet Sie, die Belegfunktion für alle besuchten Veranstaltungen – also auch unabhängig von Prüfungsleistungen – zu nutzen. Dies schafft die Voraussetzung für die spätere Aufnahme von Vorlesungen in ein sog. "Transcript of records", das oftmals für Bewerbungen an ausländischen Hochschulen, etwa für ein LL.M.-Programm, angefertigt werden muss.

Hinweis zu Rückfragen:

Bitte haben Sie Verständnis, dass aus Gründen der Gleichbehandlung Fragen zu angeblichen Fehlern oder zur Interpretation des Sachverhalts nicht beantwortet werden.

Die Hausarbeit wurde sorgfältig erstellt und geprüft. Sollten Sie trotzdem nach reiflicher Überlegung zur Überzeugung gelangen, dass der Sachverhalt einen Fehler enthält, der eine sinnvolle Bearbeitung der Hausarbeit unmöglich macht, unterstellen Sie eine sachdienliche Änderung des Sachverhalts und erklären Sie diese kurz. Ein solches Vorgehen geschieht allerdings auf Ihr Risiko und kann daher zu Punktabzug führen, wenn es nicht gerechtfertigt erscheint.